



Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf

An den KiTa-Beirat und -Ausschuss
für die Ev. Kindertagesstätte in Wrohm

über das Ev.-Luth. Kita-Werk Dithmarschen

per E-Mail
cc-Empfänger Herr Haalck, Amt Eider

Rentamt

Abteilung Finanzen, Gebäude und IT

Position Haushaltsangelegenheiten Kindertagesstätten
Ansprechpartner Carsten Schmidt
Durchwahl 330
E-Mail carsten.schmidt@kirche-dithmarschen.de

Datum 18. November 2020

Ev. Kindertagesstätte „Friedensstern“ in Wrohm – Entwurf Wirtschaftsplan 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahres 2021 für die Ev. Kindertagesstätte Friedensstern in Wrohm mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beratung in den Gremien.

Sie wissen, dass mit Beginn des Jahres 2021 die Finanzierung der Kindertagesstätten in Folge der KiTa-Reform vollständig neu geordnet wird. Grundlage ist hierfür eine landesweite Modellrechnung „Standard-Qualität-Kosten-Modell“ für die Kindertagesstättenarbeit – abgekürzt SQKM. Beginnend ab 01.01.2021 sollen alle Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein so weiterentwickelt werden, dass ein landeseinheitliches Betreuungsangebot besteht, das allen Eltern zum gleichen Elternbeitrag offensteht, die Kommunen entlasten soll und einen hohen Mindeststandard der Kinderbetreuung sicherstellt.

Den Wirtschaftsplan für die Ev. Kindertagesstätte haben wir in einer verkürzten Fassung und mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen aufgestellt. Wir beschränken uns in der Darstellung auf die Kostenstelle 100, dem Kernbetrieb der Kindertagesstätte. Um die Planansätze 2021 mit den Planungen und Ergebnissen der Vorjahre vergleichen zu können, haben wir die Planansätze aus 2020 und das Ergebnis aus dem Jahr 2019 hinzugeführt.

Allgemeines zur Wirtschaftsplanung für das Jahr 2021

Wir haben für die Finanzierung der Kindertagesstätten auf den vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten „Prognoserechner 4.0 für Standortgemeinden“ zurückgegriffen, um die Planwerte der Zuschüsse und der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten zu errechnen. Die der Berechnung zu Grunde gelegten Ausgangswerte und die Ergebnisse des Prognoserechners finden Sie jeweils auf der ersten Seite.

Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfen ab dem Haushaltsjahr 2025 für die Finanzierung des Kernbetriebes der Kindertagesstätten – also der dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell entsprechenden SQKM-KiTa – keine Eigenmittel mehr eingeplant werden. Wie und welchem Umfang kirchliche Eigenmittel mittel- und langfristig in die Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit zusätzlich zum SQKM-Standard eingesetzt werden kann, muss zwischen den Beteiligten noch verhandelt werden.



Vorbehaltlich der Beratungen und der Zustimmung der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zum Haushalt des Kirchenkreises werden wir die kirchlichen Eigenmittel ab dem Wirtschaftsjahr 2021 in eine eigene Kostenstelle auslagern, um den Verbleib der Mittel im System einerseits und die konkrete Verwendung andererseits darzustellen. In den kommenden Jahren wird die Kostenstelle dann sukzessiv weniger Fehlbeträge zu Lasten des allgemeinen Haushaltes ausweisen.

Die Elternbeiträge sind nach dem gesetzlichen Höchstbetrag ermittelt und in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Erklärung des alten und neuen Finanzierungssystems

Die Betriebskosten der Ev. Kindertagesstätte werden bisher wie folgt finanziert: Die Summe Erträge aus Teilnahmebeiträgen und allen Zuschüssen (Kreis, Land und sonstige Dritte) und kirchlichen Eigenmitteln wird von der Summe der Aufwendungen abgezogen. Der verbleibende Betrag wird als Betriebskostendefizit mit dem Amt Eider abgerechnet.

Bis einschließlich 2020 zahlen die Wohnsitzgemeinden ihren Anteil per Kostenausgleich direkt an das Amt Eider.

In dem neuen Finanzierungssystem ab 01.01.2021 wird durch die landesweite Kita-Datenbank ermittelt, wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden und welchen Betrag die Wohnsitzgemeinde für die belegten Plätze zahlen muss. Die platzbezogenen Zahlungen aller Wohnsitzgemeinden erfolgen zusammen mit einem Landeszuschuss an den Kreis Dithmarschen. Mit Hilfe des „Prognoserechner 4.0 für Wohnsitzgemeinden“ können die Gemeinden/die Amtsverwaltung errechnen, welchen voraussichtlichen Wohnsitzanteil Sie an den Kreis Dithmarschen zu zahlen haben.

Der Kreis Dithmarschen zahlt über das Amt Eider dann den SQKM-Zuschuss an den Träger der Einrichtung aus. Der SQKM-Zuschuss ist in der Regel gruppenbezogen, eine anteilige Ausdifferenzierung nach Wohnsitzanteilen und anteiligem Landeszuschuss ist dem Träger nicht möglich.

Erfüllung der Fördervoraussetzungen gem. §§ 15-35 KiTaG 2020

Die Fördervoraussetzungen des Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (§§ 15 – 35 KiTaG 2020) werden nach unserer Einschätzung von der Ev. Kindertagesstätte „Friedensstern“ in Wrohm erfüllt, dies gilt insbesondere für nachstehende Fördervoraussetzungen:

- **§§ 15, 27 KiTaG 2020**
Das. Ev.-Luth. Kita-Werk Dithmarschen wird in den kommenden Monaten in Abstimmung mit dem Amt Eider und der Gemeinde Wrohm als „Standortgemeinde“ die Aufnahme der in den Wirtschaftsplänen benannten Gruppen und Randzeitengruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG 2020 sicherstellen.
- **§ 20 KiTaG 2020 – Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung**
In dem Stellenplan sind Stundenanteile für die Durchführung des lokalen Qualitätsmanagements angegeben. Diese wurden bisher anteilig durch Zuschüsse des Kreises finanziert. Nach unserer Rechtsauffassung müssen diese nunmehr aus den SQKM-Zuschüssen finanziert werden.
Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen bietet eine vom Träger unabhängige Fachberatung an, die übergeordnetes Qualitätsmanagement beinhaltet.

- **§ 22 KiTaG 2020 – Schließzeiten**
Die Einrichtung soll 2021 maximal 30 Tage geschlossen werden, dies ist nach den Vorgaben des KiTaG 2020 zulässig, da die Einrichtung nicht mehr als 3 Gruppen hat.
- **§ 23 KiTaG 2020 – räumliche Anforderungen**
Die räumlichen Anforderungen des KiTaG 2020 entsprechen der bisherigen Genehmigungspraxis der Fachaufsicht für Kindertagesstätten des Kreises Dithmarschen und sollten daher – insbesondere mit Blick auf die Übergangsfristen – den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- **§ 25 KiTaG 2020 – Gruppengröße**
Die Gruppengrößen werden eingehalten.
- **§ 26 KiTaG 2020 – Betreuungsschlüssel**
Der durch den Prognoserechner des Landes festgestellte Mindestbedarf an pädagogischem Personal wird in allen Einrichtungen erfüllt.
- **§ 27 KiTaG 2020 – offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung**
→ siehe Ausführung zu § 15 KiTaG 2020
- **§ 33 KiTaG 2020 – Nutzung der KiTa-Datenbank**
Die in den Ev. Kindertagesstätten in Dithmarschen betreuten Kinder werden über das Kindergartenverwaltungsprogramm [Ki-ON] in der KiTa-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein abgebildet.
Ab dem 01.07.2020 können sich die Eltern über das KiTa-Portal des Landes Schleswig-Holstein über die freien Plätze in den Einrichtungen informieren. Die Nutzung des Elternportals ist für alle Einrichtungen freigeschaltet.
Die KiTa-Datenbank wird für die Ev. Kindertagesstätten genutzt.

Umsetzung der gesetzlichen Standards und Beibehaltung Status Quo

Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Standards und die Beibehaltung des Status Quo lassen sich formelhaft wie folgt beschreiben:

$$\text{Standard} + \text{Qualität} = \text{Kosten}$$

Demzufolge ordnen wir die Aufwendungen folgenden Hauptkategorien zu:

Standard	Qualität
<ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Personal <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreuungszeit am Kind im Umfang <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelgruppe ▪ Randzeitengruppe ▪ Flexible Randzeit ○ Leitungsfreistellung ○ Verfügungszeiten 7,8 Stunden / Wo ○ Vertretungsstunden im Umfang der VZÄ • Hausmeister • Reinigungskräfte • Küchenkräfte • Abschreibungen • Miete und Betriebskosten für die Gebäude • Instandhaltungsaufwand • Zinsen • Fachberatung • Qualitätsmanagement • Verwaltungskostenerstattung (VKE) für Leistungen des Rentamtes, des KiTa-Werkes, Mitarbeitervertretung u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Personal <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfügungszeiten über dem gesetzlichen Standard von 7,8 Std/Wo je Gruppe ○ Personaleinsatz gem. Absprachen aus Vorjahren ○ Vertretungskräfte – hier: Einsatz oberhalb SQKM ○ Krankheitstage + 2 Tage

Ev. Kindertagesstätte „Friedensstern“ in Wrohm

Der Haushaltsplanung vorangegangen sind Bedarfsabfragen, um den Betreuungsbedarf für die Kinder zu ermitteln.

Besonderer Bedarf besteht 2020 hinsichtlich folgender Anschaffungen:

1. Es soll Weißware für die Einrichtung bestellt werden, die Gesamtkosten für verschiedenen Geräte betragen 3.300 €.
2. Das Leitungsbüro ist neu einzurichten, da die Ausstattung nicht den Anforderungen an einen Bildschirmarbeitsplatz erfüllt und die besondere Situation vor Ort zu berücksichtigen ist. Die Kosten hierfür werden mit ca. 2.500 € veranschlagt.

Auf Seite 3 finden Sie eine Übersicht über die Stellen, die für pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung eingerichtet sind und wie diese ggfs. anteilig finanziert werden. Neben der Leitungsfreistellung (3 x 7,8 Stunden/Gruppe = 23,4 h/Wo) sind auch die Verfügungszeiten für die Mitarbeiter nach dem KiTaG 2020 umgesetzt (3 x 7,8 Stunden/Gruppe = 23,4 h/Wo). Der Kreis Dithmarschen hat entschieden, 2,2 Std. Verfügungszeiten zusätzlich zu den Verfügungszeiten aus dem KiTaG 2020 mit einer Pauschale pro Gruppe in Höhe von 2.650 € / Jahr zu finanzieren.

Es muss kein weiteres pädagogisches Personal eingestellt werden, da die Einrichtung mit ihrem jetzigen Personalbestand den SQKM-Standard erfüllt.

Für den Betrieb der Ev. Kindertagesstätte „Friedensstern“ in Wrohm wird ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 67.900 € zuzüglich des SQKM-Zuschusses des Landes und der Wohnsitzgemeinde in Höhe von 346.000 € für das Jahr 2021 beantragt. In der Zusammenfassung des Wirtschaftsplanes können Sie erkennen, dass bei ungefähr gleichem Aufwand gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2020 der Anteil der Standortgemeinde an den Betriebskosten der Einrichtung von 251.100 € im Jahr 2020 auf nunmehr 67.900 € sinkt.

Allerdings sind die Werte nur bedingt miteinander vergleichbar, da die Standortgemeinde zusätzlich als Wohnsitzgemeinde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreis Dithmarschen innerhalb der SQKM-Finanzierung zu erfüllen hat. Wie hoch die Zahlungsverpflichtungen als Wohnsitzgemeinde für 2021 sein werden kann der Träger nicht ermitteln, hier verweisen wir auf die Unterstützung der Kommunalgemeinden durch die Verwaltung des Amtes Burg St. Michaelisdonn.

Wir bitten den verkürzten Wirtschaftsplan in den genannten Gremien zu beraten.

Fragen zu dem Wirtschaftsplan beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Carsten Schmidt / Kevin Lembke

Anlagen Wirtschaftsplan 2021 für die Ev. Kita „Friedensstern“ in Wrohm